

Straftaten, die Exkommunikation bzw. Interdikt mit sich bringen

(Stand: April 2015)

a) dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation

- c. 1367 Verunehrung der eucharistischen Gestalten
- c. 1370 § 1 Papsttattentat
- c. 1378 § 1 Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot („*absolutio complicitis*“)
- c. 1382 Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag
- c. 1388 § 1 direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Priester
Anm. Auch die indirekte Verletzung ist strafbar; sie zieht jedoch nicht die Tatstrafe nach sich.
- Normae 2010, Art. 5 Spendung des Weihesakraments an eine Frau

b) (einfache) Exkommunikation

- c. 1364 Apostasie, Häresie, Schisma
Anm.: Ob der Kirchenaustritt einen dieser Tatbestände erfüllt, ist von der Intention des Austretenden abhängig. Allerdings hat in Deutschland der Kirchenaustritt auch dann, wenn er nicht zur Exkommunikation führt, vergleichbare Konsequenzen (siehe: DBK, Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, vom 15.3.2011).
- c. 1398 Abtreibung
Anm.: Nach einem Strafnachlass im Dringlichkeitsfall (c. 1357) besteht in Deutschland keine Rekurspflicht.

c) Interdikt

- c. 1370 § 2 Bischofsattentat
- c. 1378 § 2 Eucharistie ohne Priesterweihe; Beichte ohne Vollmacht
Kleriker ziehen sich stattdessen die Suspension zu.
- c. 1390 § 1 falsche Beschuldigung eines Priesters, im Zusammenhang mit der Beichte zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verführen versucht zu haben
- c. 1394 § 2 versuchte Eheschließung von Ordensleuten, die nicht Kleriker sind
Kleriker ziehen sich stattdessen die Suspension zu.